TRiALED GmbH
An der Pönt 46 · 40885 Ratingen · Germany
www.trialed.de · info@trialed.de

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen

TRiALED GmbH

Fassung vom 19. März 2026

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen gelten für Verkäufe und Lieferungen beweglicher Sachen sowie damit zusammenhängende Leistungen der TRiALED GmbH, An der Pönt 46, 40885 Ratingen (nachfolgend „TRiALED“), gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss vereinbarte Fassung dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit TRiALED ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Die vorbehaltlose Ausführung einer Bestellung bedeutet keine solche Zustimmung.

(3) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Zur Dokumentation sollen abweichende Vereinbarungen und Änderungen in Textform, beispielsweise per E-Mail, festgehalten werden. Der Vorrang wirksamer Individualabreden bleibt hiervon unberührt.

(4) Art und Umfang etwaiger Planungs-, Montage- oder sonstiger zusätzlicher Leistungen werden gesondert vereinbart. Soweit diese Leistungen dem Werkvertragsrecht oder anderen besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegen, bleiben diese anwendbar. § 8 regelt die kaufrechtliche Mängelhaftung für Warenlieferungen.

(5) Die Folgen unwirksamer oder nicht einbezogener Bestimmungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine unwirksame Bestimmung wird nicht automatisch durch eine ihrem wirtschaftlichen Ergebnis entsprechende Regelung ersetzt.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

(1) Angebote von TRiALED sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt durch Annahme der Bestellung durch TRiALED zustande, insbesondere durch Auftragsbestätigung oder Ausführung der Bestellung.

(2) Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus den Vertragsvereinbarungen und der Auftragsbestätigung. Individuell vereinbarte Eigenschaften, technische Spezifikationen und sonstige Zusagen bleiben maßgeblich.

(3) Soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung EXW gemäß Incoterms® 2020. Der konkrete Bereitstellungsort wird im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbart. Fehlt eine wirksame Vereinbarung dieses Orts, richten sich Lieferung, Kosten und Gefahrübergang nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Teillieferungen sind zulässig, soweit der Kunde nicht erkennbar kein Interesse an ihnen hat und sie ihm zumutbar sind.

(5) Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind Näherungswerte, soweit sie nicht verbindlich vereinbart sind. Vereinbarte Beschaffenheiten, ausdrücklich garantierte Eigenschaften und verbindlich zugesagte technische Werte werden hierdurch nicht eingeschränkt.

TRiALED GmbH
An der Pönt 46 · 40885 Ratingen · Germany
www.trialed.de · info@trialed.de

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Verteilung der Liefer- und Transportkosten richtet sich nach der gemäß § 2 vereinbarten Lieferregelung.

(2) Soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart wird, ist eine Anzahlung von 25 Prozent des vereinbarten Gesamtpreises mindestens vier Wochen vor dem vereinbarten Auslieferungstermin zu leisten. Bei Sonderpreisen können individuell höhere Anzahlungen vereinbart werden. Bei kurzfristigeren Aufträgen oder noch nicht festgelegtem Auslieferungstermin ist die Fälligkeit der Anzahlung gesondert zu vereinbaren. Der verbleibende Betrag ist Zug um Zug gegen Übergabe der Ware zu zahlen.
Anderslautende Zahlungsziele können vereinbart werden und werden auf Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dokumentiert.

(3) Individuelle Änderungswünsche des Kunden und die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden vor ihrer Umsetzung zwischen den Parteien vereinbart.

(4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen besteht außerdem Anspruch auf die Verzugspauschale von 40 Euro. Ihre Anrechnung auf Rechtsverfolgungskosten richtet sich nach dem Gesetz. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Der Kunde kann mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder mit der Forderung von TRiALED im Gegenseitigkeitsverhältnis verbunden sind. Dies gilt insbesondere für Gegenansprüche wegen mangelhafter oder nicht vollständiger Erfüllung desselben Vertrags.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB bleibt unberührt.

§ 5 Liefertermine, Selbstbelieferung und höhere Gewalt

(1) Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern TRiALED ein zur Erfüllung des Kundenauftrags geeignetes, insbesondere hinsichtlich Art, Menge und Lieferzeit entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die ausbleibende oder verspätete Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat.

(2) TRiALED informiert den Kunden unverzüglich über eine daraus entstehende Lieferstörung und deren voraussichtliche Dauer. Bei nur vorübergehenden Störungen verlängert sich die Lieferfrist angemessen um die Dauer des Hindernisses. Steht fest, dass die vereinbarte Lieferung aus diesen Gründen endgültig nicht erbracht werden kann, ist TRiALED zum Rücktritt hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils berechtigt. Bereits erhaltene Zahlungen werden insoweit unverzüglich erstattet. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

(3) Wird die Lieferung durch ein bei Vertragsschluss nicht vorhersehbares, von außen kommendes und auch durch zumutbare Maßnahmen nicht abwendbares Ereignis höherer Gewalt verhindert, verlängert sich die Lieferfrist angemessen um die Dauer des Hindernisses und eine erforderliche angemessene Wiederanlaufzeit. TRiALED informiert den Kunden unverzüglich über das Hindernis und seine voraussichtliche Dauer und ergreift zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen.

(4) Hierunter können insbesondere Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskämpfe und behördliche Maßnahmen fallen, soweit die genannten Voraussetzungen vorliegen und das Ereignis nicht dem von TRiALED zu tragenden Betriebs- oder Beschaffungsrisiko zuzurechnen ist. Gesetzliche Rechte wegen Unmöglichkeit oder unzumutbarer Verzögerung bleiben unberührt. Soweit der Vertrag wirksam aufgehoben wird, werden erhaltene Zahlungen für den entfallenen Leistungsteil unverzüglich erstattet.

TRiALED GmbH
An der Pönt 46 · 40885 Ratingen · Germany
www.trialed.de · info@trialed.de

§ 6 Gefahrübergang

(1) Der Gefahrübergang richtet sich nach der gemäß § 2 vereinbarten Lieferklausel. Soweit nach § 2 die gesetzlichen Vorschriften gelten, richtet sich auch der Gefahrübergang nach diesen Vorschriften.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) TRiALED behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor (nachfolgend „Vorbehaltsware“).
(2) Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Er tritt TRiALED bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungsbetrags der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer zur Sicherung ab. Die Abtretung erfasst auch Forderungen aus der Weiterveräußerung der in Absatz 3 bezeichneten neuen Sachen entsprechend dem Miteigentumsanteil von TRiALED, höchstens jedoch in Höhe des Rechnungsbetrags der darin enthaltenen Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer. TRiALED nimmt die Abtretung an.
(3) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren verarbeitet, vermischt oder verbunden und entsteht dadurch eine neue bewegliche Sache, überträgt der Kunde TRiALED bereits jetzt das ihm entstehende Eigentum beziehungsweise Miteigentum anteilig. Der Anteil entspricht dem Rechnungswert der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer im Verhältnis zum Gesamtwert sämtlicher verwendeter Waren im Zeitpunkt des Vorgangs. TRiALED nimmt die Übertragung an. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für TRiALED. Ein bereits kraft Gesetzes eintretender Eigentums- oder Miteigentumserwerb von TRiALED bleibt unberührt.
(4) Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug kann TRiALED die Einziehungsermächtigung widerrufen. Der Kunde hat dann die zur Einziehung erforderlichen Angaben und Unterlagen bereitzustellen und seinen Abnehmern die Abtretung auf Verlangen mitzuteilen.
(5) Die Vorbehaltsware darf nicht verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf sicherungshalber abgetretene Forderungen hat der Kunde TRiALED unverzüglich mitzuteilen.
(6) TRiALED gibt auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Auswahl frei, soweit ihr realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen um mehr als zehn Prozent übersteigt. Bei der Auswahl berücksichtigt TRiALED die berechtigten Interessen des Kunden.
(7) Eine Herausgabe der Vorbehaltsware kann TRiALED nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach einem erforderlichen Rücktritt, verlangen.

§ 8 Mängelhaftung und zusätzliche Garantien

(1) Ist der Kauf für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft, gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB. Dies umfasst auch die Anzeige zunächst verdeckter Mängel nach ihrer Entdeckung. Zur Erhaltung der Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Mängelanzeigen können in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen.
(2) Bei Mängeln leistet TRiALED nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Kunde hat TRiALED die Ware zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Gesetzliche Rechte, die Nacherfüllung zu verweigern, bleiben unberührt.
(3) TRiALED trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Unter den Voraussetzungen des § 439 Absatz 3 BGB ersetzt TRiALED auch die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften sowie den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache.
(4) Die weiteren Rechte des Kunden bei Mängeln, insbesondere auf Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Soweit gesetzlich erforderlich, ist TRiALED eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen. Die

TRiALED GmbH
An der Pönt 46 · 40885 Ratingen · Germany
www.trialed.de · info@trialed.de

gesetzlichen Fälle, in denen eine Fristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt. Für Schadensersatzansprüche gilt ergänzend § 9.

(5) Für die Verjährung von Mängelansprüchen gelten die gesetzlichen Fristen. Gesetzliche Rückgriffsrechte innerhalb einer Lieferkette bleiben unberührt.

(6) Soweit für eine Ware eine zusätzliche Garantie eingeräumt wird, gelten hierfür die für das jeweilige Garantieverhältnis maßgeblichen Garantiebedingungen. Diese regeln ausschließlich den zusätzlichen Garantieumfang. Gesetzliche und sonstige vertragliche Mängelrechte, insbesondere gegen TRiALED als Verkäufer, werden durch eine zusätzliche Garantie nicht eingeschränkt.

(7) Bestimmungsgemäße Montage, Anschluss und zulässige Wartung nach den Produktunterlagen bleiben möglich. TRiALED hat für einen Mangel nicht einzustehen, soweit dieser durch eine nach Gefahrübergang vorgenommene unsachgemäße Bearbeitung oder Veränderung der Ware durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte verursacht wurde und TRiALED die Ursache nicht zu vertreten hat. Unabhängig hiervon bestehende Mängelansprüche und die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt.

§ 9 Haftung

(1) TRiALED haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TRiALED für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, Ansprüche aus einer übernommenen Garantie im Umfang der jeweiligen Garantieerklärung sowie Ansprüche aus zwingender gesetzlicher Produkthaftung bleiben unberührt. Gleiches gilt für sonstige zwingende gesetzliche Haftung.

(4) Im Übrigen ist die Haftung von TRiALED auf Schadensersatz ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TRiALED.

§ 10 Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Der Leistungsort der Lieferung richtet sich nach § 2. Für andere Leistungspflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts Abweichendes wirksam vereinbart ist.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Ratingen ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. Gesetzlich zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt. Für andere Kunden gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

(3) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwingend anwendbare gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.